

Planungsbeispiel zum Lehrplan Sekundarschule

„Hölle auf Erden“

Kompetenzschwerpunkt

„Verletzung von Menschenrechten untersuchen“

Schuljahrgang 10



SACHSEN-ANHALT

Landesinstitut

für Schulqualität und Lehrerbildung

Sozialkunde

An der Erarbeitung des Planungsbeispiels haben mitgewirkt:

Dr. Both, Siegfried	Halle (Leitung der Implementationsfachgruppe)
Bütow, Ute	Salzwedel
Herrmann, Heike	Dähre
Prof. Dr. Petrik, Andreas	Halle (fachwissenschaftliche Beratung)
Rohland, Norbert	Reuden

Das Planungsbeispiel ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Die Nutzung zu privaten Zwecken und für nicht kommerzielle schulische Unterrichtszwecke ist zulässig.

Jegliche darüber hinaus gehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des LISA Halle (Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt) zulässig.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Anliegen des Planungsbeispiels.....	4
1.2.	Kompetenzförderung im Schwerpunkt.....	5
2	Planungsgitter	6
3	Kompetenzentwicklung in Unterrichtsabschnitten	7
4	Anhang.....	10
4.1	Methodenblatt zur Fallanalyse.....	10
4.2	URGENT ACTION: Aleksei Sokolow inhaftiert	11
4.3	Hölle auf Erden: In Russlands Gefängnissen soll aufgeräumt werden.....	13
4.4	Arbeitsblatt „Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen“	15
4.5	UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)	16
4.6	Aufgabenblatt zur Vorbereitung einer Pro-Contra-Diskussion.....	22
4.7	Der Fall Daschner	23

1 Vorbemerkungen

1.1 Anliegen des Planungsbeispiels

Das Planungsbeispiel soll zeigen, wie der kompetenzorientierte Fachlehrplan in Sozialkunde Klasse 9 umgesetzt werden kann. An diesem Kompetenzschwerpunkt sollen Anregungen für eine mögliche Unterrichtsgestaltung und das Vorgehen in kompetenzorientiertem Unterricht aufgezeigt werden.

Die Methode Fallanalyse ist strukturbestimmendes Merkmal des Kompetenzschwerpunktes „Verletzung von Menschenrechten“. Den Schülerinnen und Schülern müsste die Methode bereits aus vorherigen Schuljahrgängen bekannt sein, so dass hier eine kurze Reaktivierung ausreichend sein sollte.

Schülerinnen und Schüler kennen aus dem Alltagsleben die Begriffe Menschenrechte und Grundrechte. Sie verwenden diese Begriffe in Zusammenhängen, die ihren persönlichen Horizont betreffen. Sie halten sie für sich für bedeutsam. Hier soll es darum gehen, dass sie die Bedeutung der Menschen- und Grundrechte für die Demokratie herausarbeiten, weltweite Menschenrechtsverletzungen erschließen, Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte und das Wirken von Menschenrechtsorganisationen beurteilen, indem die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe der Fallanalyse Menschenrechtsverletzungen erörtern und Lösungswege suchen. Es kommt dabei besonders darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler über ihre Lebenswelt hinausblicken und die Menschenrechte als universell anerkennen und bei ihrem Handeln berücksichtigen. Es soll gezeigt werden, wie die Vorgaben des Grundsatzbandes durch diesen Kompetenzschwerpunkt gefördert werden.

Der Grundsatzband sieht die Entwicklung

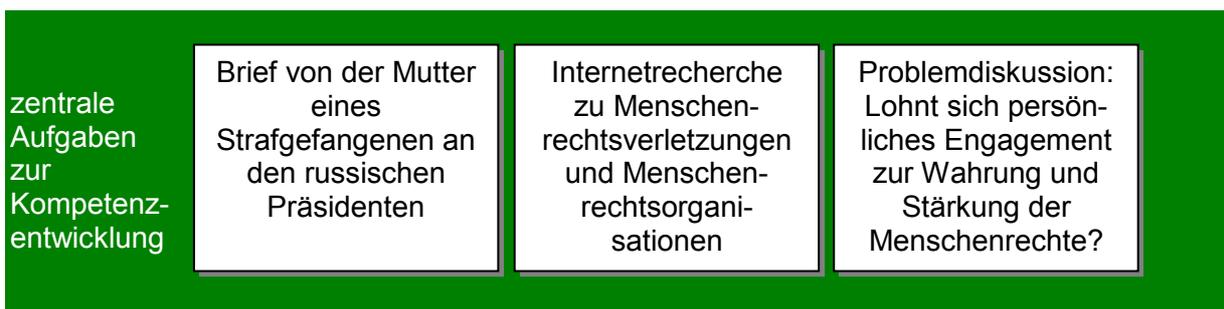
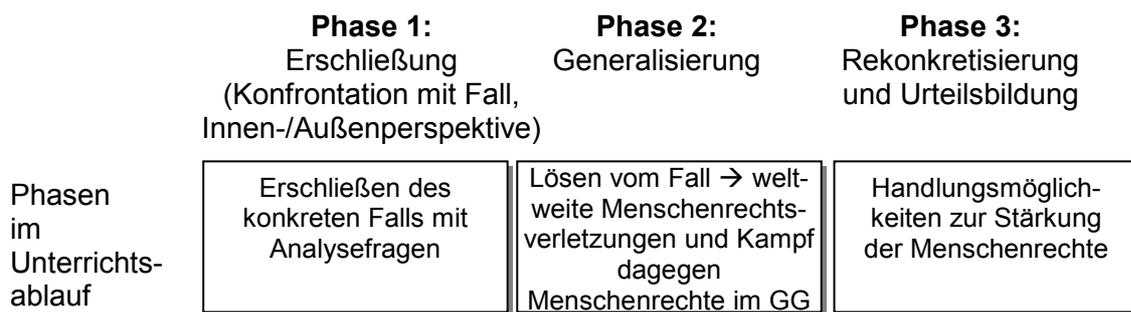
- der Sprachkompetenz,
- der Lernkompetenz,
- der Problemlösekompetenz,
- der Medienkompetenz und
- der Sozialkompetenz vor.

Laut Fachlehrplan soll die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für die Demokratie herausgearbeitet und Menschenrechtsverletzungen an Beispielen erschlossen werden. Darüber hinaus gilt es, Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte zu erkennen und zu bewerten sowie das Wirken von Menschenrechtsorganisationen zu beurteilen. Dies alles soll mit Hilfe einer Fallanalyse geschehen.

1.2. Kompetenzförderung im Schwerpunkt



Umsetzung im Unterricht zum Kompetenzschwerpunkt



2 Planungsgitter

	Analysekompetenz	Urteilskompetenz	Handlungskompetenz	Hinweise zur Kompetenzentwicklung
1. Konfrontation	Menschenrechtsverletzungen im Fall Sokolow in Außen- und Innenperspektive erschließen und spontan beurteilen	Situation aus Perspektive Opfer bzw. Täter beschreiben	Methode Fallanalyse wiederholen
2. Generalisierung	<p>Ausweitung: Lage der Menschenrechte in Russland untersuchen ...</p> <p>Ausweitung: weltweite Menschenrechtsverletzungen und Kampf dagegen recherchieren ...</p> <p>universeller Geltungsanspruch der Menschenrechte untersuchen (Menschenrechtscharta)</p> <p>Berücksichtigung der Menschenrechte im Grundgesetz erkennen ...</p>	<p>... und „Hölle auf Erden“ bewerten</p> <p>... und Wirkungsmöglichkeiten bewerten</p> <p>... und Bedeutung für Demokratie beurteilen</p>	Menschenrechtsverletzungen an Beispielen darstellen	
3. Rekonkretisierung	Verletzung von Menschenrechten in Deutschland erkennen ...	<p>Sinnhaftigkeit und Möglichkeit des Engagements für Menschenrechte abwägend beurteilen</p> <p>... und den Fall Daschner beurteilen</p>	<p>Pro-Contra-Diskussion zum Engagement für Menschenrechte durchführen</p> <p>Verletzung von Menschenrechten im Fall Daschner selbstständig untersuchen</p>	als Kompetenzcheck-Aufgabe (Anwendung der Erkenntnisse auf neuen Fall)

3 Kompetenzentwicklung in Unterrichtsabschnitten

Phase 1: Konfrontation mit dem Fall Sokolow

grundlegende Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>Wiederholung: Fallanalyse als Methode</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufzeigen der Analysephasen – Wiederholung der Schritte einer Fallanalyse <p>Konfrontation mit dem Fall Sokolow</p> <ul style="list-style-type: none"> – erste Stellungnahmen/Erstbewertung – Schülerinnen und Schüler formulieren spontane Eindrücke zum gelesenen Beispiel <p>Fragen zur Außenperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wer sind die Beteiligten? – Worin besteht das Problem? – Welche Lösungsansätze werden in dem Zeitungsartikel aufgezeigt? – Welche Befürchtungen werden benannt? <p>Fragen zur Innenperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> – Versetze dich in die Lage von A. Sokolow und schreibe aus seiner Sicht einen heimlichen Tagebucheintrag. <p>Auswertung und Präsentation der Ergebnisse</p>	<p>Arbeitsblatt „Erschließen eines Falls“ (Anlage, S. 10)</p> <p>Materialgrundlage: Aleksei Sokolow inhaftiert (Anlage, S. 11)</p> <p>Partnerarbeit</p> <p>Partnerarbeit zum Üben der Perspektivenübernahme</p>

Phase 2: Generalisierung

grundlegende Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>Einordnung des Falls als Einzelbeispiel oder als generelles russisches Problem</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analysiere den Zeitungsartikel und prüfe, inwieweit der Fall auf ein generelles Problem in Russland hinweisen könnte. <p>weltweiter Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen recherchieren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finde Menschenrechtsverletzungen und Formen, wie Menschenrechtsorganisationen dagegen kämpfen. – Notiere während deiner Recherche die Namen von Menschenrechtsorganisationen. <p>Der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analysiere den Auszug aus der UN-Menschenrechtscharta und prüfe, inwieweit diese im Fall „Hölle auf Erden“ verletzt werden. – Stelle die Ergebnisse der Klasse vor. <p>Menschenrechte im Grundgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeite heraus, wie die Menschenrechte im Grundgesetz berücksichtigt wurden. – Erkläre die Bedeutung der Menschenrechte für die Weiterentwicklung der Demokratie. 	<p>Grundlage: „Hölle auf Erden“ (Anlage, S. 13)</p> <p>Arbeitsblatt „Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen“ (Anhang, S. 15)</p> <p><i>Die Recherche kann auch arbeitsteilig nach Kontinenten erfolgen.</i></p> <p>Grundlage: Auszüge aus UN-Menschenrechtscharta (Anhang, S. 16)</p>

Phase 3: Rekonkretisierung und Reflexion

grundlegende Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>Pro-Contra-Diskussion</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lohnt sich persönliches Engagement für die Menschenrechte? – Welche der in Phase 2 gefundenen Strategien gegen Menschenrechtsverletzungen haltet ihr für sinnvoll? – In welcher Form könnte ich mir vorstellen, mich selbst zu beteiligen? 	<p>Aufgabenblatt zur Vorbereitung der Pro-Contra-Diskussion (Anhang, S. 22)</p>
<p>Anwendung: Auch ein Verbrecher hat Menschenrechte (Der Fall Daschner)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fall „Ein Polizist droht Folter an“ 	<p>Als Kompetenzcheck-Aufgabe geeignet Aufgaben und Material (Anhang, S. 23)</p>

4 Anhang

4.1 Methodenblatt zur Fallanalyse

Ein Fall ist ein Ereignis, in dem Einzelpersonen agieren, Konflikte austragen oder Probleme zu lösen versuchen. Ein wichtiges Merkmal des Falles besteht in der Möglichkeit der Verallgemeinerung. Während der Fallanalyse wird vom Konkreten zum Abstrakten vorgegangen. Folgende Schritte sind bei der Analyse eines Falls zu gehen:

1. Konfrontation

Bekanntmachen mit dem Fall, Außen- und Innenperspektive erste, spontane Wertung

Fragen zur Außenperspektive:

1. Wer ist beteiligt?
2. Worum geht es?
3. In welcher Lage befinden sich die Personen?
4. Wie sind sie in die Lage hineingeraten?
5. Welche Ziele verfolgen sie?
6. Welche Mittel setzen sie dazu ein?
7. Welchen Verlauf nimmt das Ereignis?
8. Wer setzt sich durch?

Fragen zur Innenperspektive:

1. Wie sieht eine an dem Fall beteiligte Person das Ereignis (den Vorgang, ihre/eine fremde Lebenslage)?
2. Kannst du dich in die fremden Gedanken und Gefühle hineindenken?
3. Wie hättest du anstelle der Person aus dem Fall gedacht und gefühlt?
4. Hättest du dich anders verhalten?¹

2. Generalisierung

Zu fragen ist, ob die konkreten Menschen im konkreten Fall auch für andere stehen und nicht nur für ihre besondere Situation. Möglicherweise repräsentieren sie Gruppen dieser Gesellschaft. Vom Fall wird damit abstrahiert; in den Blick gerät ein allgemeines politisches Problem, das als solches verhandelt und mit potenziellen Lösungsmöglichkeiten in Verbindung gebracht wird.

3. Rekonkretisierung

Die Lösungsmöglichkeiten werden abschließend an den vorliegenden Fall herangetragen und erlauben die eigenständige politische Beurteilung der zur Diskussion stehenden Lösungsmöglichkeiten sowie des Problemdrucks im Fall²

¹ Gotthard Breit/ Detlef Eichner: Die Fallanalyse im Politikunterricht. In: Methodentraining für den Politikunterricht. Bonn 2004. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 89-116

² Sybille Reinhardt: Politik-Didaktik. Berlin: Cornelsen Scriptor 2005, S. 124

4.2 URGENT ACTION: Aleksei Sokolow inhaftiert

Amnesty International macht mit sog. urgent Actions (dringenden Aktionen) auf Einzelschicksale aufmerksam, deren Menschenrechte verletzt werden. Die Weltöffentlichkeit wird dabei aufgerufen, Proteste an die zuständigen Stellen zu richten und dem Betroffenen zu helfen. Die entsprechenden Adressen sind in diesem Beispiel weggelassen worden.

Der Menschenrechtsverteidiger Aleksei Sokolow [Sokolov] wurde am 13. Mai 2009 festgenommen und läuft Gefahr, gefoltert oder in anderer Weise misshandelt zu werden.

Aleksei Sokolow leitet die Organisation Pravovaia Osnova (Rechtliche Grundlage), die zum Thema Folter und anderen Misshandlungen an Menschen in russischen Gefängnissen und Haftzentren arbeitet. Er wurde auf der Straße vor seiner Wohnung in der Stadt Yekaterinburg festgenommen. Seine zweijährige Tochter war bei ihm. Die PolizistInnen in Zivil nahmen ihm die Tochter weg, stellten sie auf die Straße und klingelten an seiner Wohnung. Als seine Frau durch die Sprechanlage antwortete, sagten sie ihr, sie solle das Kind holen. Als sie an die Tür gelaufen kam, fand sie das kleine Mädchen draußen, die Polizei hatte Aleksei Sokolow bereits in ihr Fahrzeug gedrängt und war im Begriff wegzufahren.

Die Polizei nahm Aleksei Sokolow unter dem Verdacht fest, an einem Diebstahl im Jahr 2004 beteiligt gewesen zu sein. Die Untersuchung dieses Diebstahls war bereits mehrere Male eingestellt worden, weil es keine Verdächtigen gab. Am 23. April 2009 nahm man die Ermittlungen jedoch erneut auf. Nach Angaben der Polizei hatte ein Verdächtiger, der bereits wegen eines anderen Verbrechens im Gefängnis sitzt, gestanden, den Raub zusammen mit Aleksei Sokolow begangen zu haben.

Aleksei Sokolow teilte seinem Anwalt mit, dass die Polizei ihm in Gewahrsam gedroht habe, sie könne ihn zwar nicht schlagen, wüsste aber wie sie ihn foltern könnte und weiter: "Du dachtest, du könntest uns kontrollieren, niemand kann die Polizei kontrollieren. Du hast bekommen, was du als Menschenrechtsverteidiger verdienst." Sein Anwalt berichtete Amnesty, dass die Polizei Handschellen benutzt habe, um Aleksei Sokolow Schmerzen zu bereiten, und dass er Spuren der Handschellen an Aleksei Sokolows Handgelenken gesehen habe.

Als Tatverdächtiger kann Aleksei Sokolow bis zu zehn Tage ohne Anklage festgehalten werden. Am 14. Mai 2009 entschied ein Richter, dass er ein solcher Verdächtiger sei, und begründete dies damit, dass Aleksei Sokolow seine Position als Mitglied einer öffentlichen Kommission für die Kontrolle von Hafteinrichtungen und das Recht zu Gefangenenbesuchen nutzen könne, um diese Gefangenen zu beeinflussen, so auch den anderen Verdächtigen in dem Diebstahlfall. Er könne ihn zum Beispiel davon überzeugen, seine Aussage gegen Aleksei Sokolow zurückzunehmen.

Aleksei Sokolow gab seiner Sorge Ausdruck, dass die Polizei ihn möglicherweise unter Druck setzen würde, um ihn zu einem "Geständnis" zu bewegen. Er hat zu vielen Fällen von

Gefangenen gearbeitet, die gefoltert oder in anderer Weise misshandelt wurden, um sie zu einem "Geständnis" zu bewegen und glaubt, dass die Polizei mit ihm dasselbe tun könnte.

35 HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Amnesty International kennt Aleksei Sokolow seit mehreren Jahren und setzt sich gemeinsam mit ihm gegen Menschenrechtsverletzungen ein.

Aleksei Sokolow hat zahlreiche Fälle von Folter und anderen Misshandlungen in Haft, Polizeigewalt und Tod im Gewahrsam aufgegriffen. Im Jahr 2006 zeigte er einen Film zu
40 Folter und anderen Misshandlungen in der Gefängniskolonie IK-2 in Yekaterinburg. Ein Teil der Gefängniskolonie war dazu benutzt worden, Menschen unter Arrest zu halten, und dem Film zufolge wurden darin Menschen gefoltert. Der Film fand weite Verbreitung sowohl in
45 Russland als auch international und führte zur Schließung der provisorischen inoffiziellen Hafteinrichtung. Die Arbeit von Pravovaia Osnova führte zu mehreren Untersuchungen über Angehörige von Polizei und Gefängniskolonien, denen unter anderem vorgeworfen wurde, Folter eingesetzt zu haben, um Verdächtige zu einem "Geständnis" zu zwingen.

Aleksei Sokolow wurde bereits früher angegriffen und drangsaliert. Am 2. August 2006 durchsuchte die Polizei seine Wohnung mit der Behauptung, darin befänden sich gestohlene
50 Waren. Sie beschlagnahmten jedoch Material zu Fällen, die Aleksei Sokolow für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorbereitete, Korrespondenz mit Gefangenen, Kopien von schriftlichen Unterlagen über Ermittlungen zu Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen sowie einen Fernseher, Computer und Kinderspielsachen.

Am 10. Juni 2008 bewarf man ihn mit Eiern, als er und zwei weitere MenschenrechtlerInnen, Lew Ponomarew [Lev Ponomarev] und Ludmila Alekseewa [Alekseeva] eine
55 Pressekonferenz zu dem Tod von Gefangenen einer Gefängniskolonie am 31. Mai gaben. Im Januar 2009 klagte man daraufhin mehrere Gefängnisbeamte an, ihre Befugnisse überschritten zu haben.

Die Frau von Aleksei Sokolow berichtete Amnesty International, dass ihr Mann schon viele Male bedroht wurde und man ihm geraten hat, seine Arbeit einzustellen.

60

<http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-128-2009/aleksei-sokolow-inhaftiert> (3. Juni 2010)

4.3 Hölle auf Erden: In Russlands Gefängnissen soll aufgeräumt werden

Präsident Medwedew kündigt Reform des Strafvollzugs an

Von Ulf Mauder

Die Gefängnisse in Russland gelten als „Hölle auf Erden“: Menschenrechtler beklagen blutige Misshandlungen von Insassen durch Wärter. Der russische Justizminister Alexander Konowalow selbst verglich die „unmenschlichen Zustände“ mit den Straflagern zu Zeiten des Sowjetdiktators Josef Stalin – dem Gulag. Wie brutal es dort zugehen kann, beschrieb auch Literaturnobelpreisträger.

Alexander Solschenizyn (1918-2008) in seinem Werk „Der Archipel Gulag“. Nun bläst Kremlchef Dmitri Medwedew zum Angriff auf diese Altlast. Das Reformprojekt zur Humanisierung des Strafvollzugs gilt als schwerstes bisher für den studierten Juristen.

Flehend schreiben immer wieder Angehörige brutal misshandelter oder sogar getöteter Gefangener an den Präsidenten, er möge gegen die „sadistischen Knast-Aufseher“ vorgehen. Bis ins kleinste Detail schildern sie in Briefen, wer welchen Häftling wo und wie gequält hat: Es geht um Schläge mit Gummiknüppeln bis zur Bewusstlosigkeit, oft auch darum, dass Wärter den Gefangenen Schlagstöcke gewaltsam anal einführen und sie den Männern dann in den Mund stecken. Weil ihr Mann diese Schändung nicht verkraftet habe, habe er sich die Kehle durchgeschnitten, schrieb Jekaterina Ustinowa in einem Brief an Medwedew. Es sind unvorstellbare Szenen aus einem Gefängnis in der Nähe von St. Petersburg. Doch Anwälte, Menschenrechtler und die Vereinigung der Gefangenen in Russland beklagen, diese Beschwerden der Angehörigen blieben meist folgenlos für die genannten Peiniger.

Die Mitarbeiter des Strafvollzugs würden diese Szenen sogar mit Videokameras aufzeichnen, berichtet Maxim Gromow von der Gefangenenvereinigung. Mit den Videos sollten neue „Folterknechte“ angelernt und Gefangene abgeschreckt werden. Aus Angst würden viele Häftlinge „Schutzgeld“ an die Wächter zahlen, schrieb das Fachblatt „Für den Schutz von Gefängnisinsassen“ in seiner November-Ausgabe. In Russlands Knästen gebe es eine „ganze Armee Perverser in hochdekorierten Uniformen, die zu Dutzenden Gefangene vergewaltigen und töten“, schrieb Gromow in einem Beitrag für das Blatt.

Aus allen Teilen Russlands gibt es auch Berichte über Zwangsrasuren am ganzen Körper, Wasserfolter, bei der ein Gefangener zu ertrinken glaubt, über Ernährung mit

verschimmelten und madigen Speisen. Ein ausgeklügeltes System gegenseitiger Deckung, Bestechung und Erpressbarkeit sowie Schutzbehauptungen, das Personal habe sich mit Prügelstrafen nur gegen gewalttätige Insassen verteidigt, verhindern oft die Aufklärung dieser Verbrechen, heißt es.

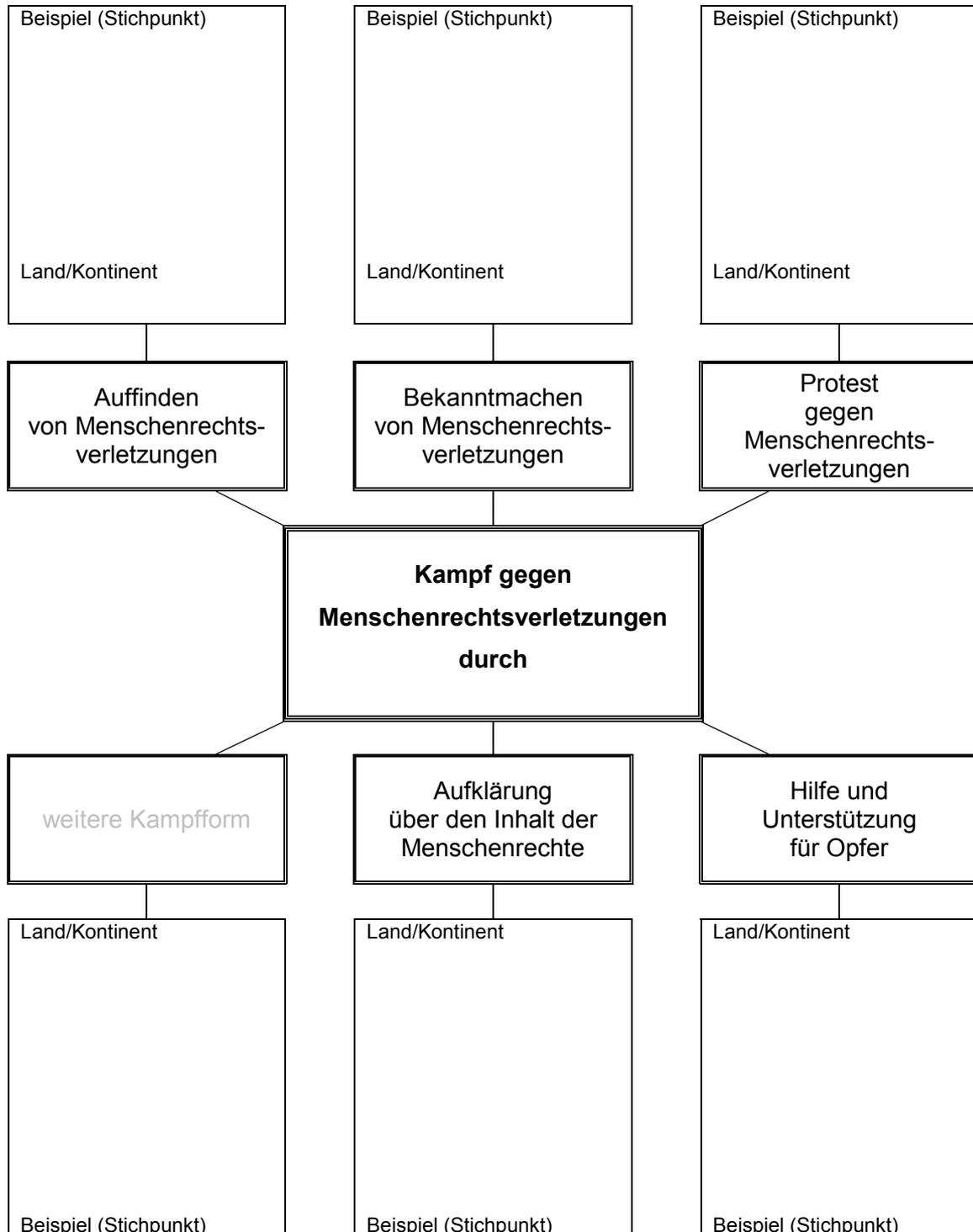
Allein in der Untersuchungshaft starben 2009 rund 400 Menschen, wie der Chef der russischen Strafvollzugsbehörden, Alexander Reimer, im Radiosender Echo Moskwj einräumen musste. Als zuletzt aber unter rätselhaften Umständen auch der namhafte Wirtschaftsanwalt Sergej Magnizki in Haft starb, begann Medwedew damit, Führungspersonal im Strafvollzug zu entlassen. „Medwedew will den Gulag abschaffen“, titelte die Zeitung „Nesawissimaja Gaseta“ Ende Dezember. „Seit Stalins Zeiten hat sich in unseren Gefängnissen im Grunde nichts geändert“, sagte der Regierungsbeauftragte bei den russischen Obergerichten, Michail Barschewski, der Zeitung. Er sei überzeugt, dass Medwedew mit einer Humanisierung des Strafvollzugs nach europäischen Standards in die Geschichte eingehen wolle. Der kremltreue Politologe Gleb Pawlowski nennt die Initiative die wichtigste überhaupt in der Amtszeit von Medwedew. Ohne eine „Demontage dieses auch politisierten Strafvollzugs“ sei die angekündigte Modernisierung Russlands unmöglich. Wie ernst es Medwedew mit den humanitären Reformen ist, zeigte er auch mit der jüngsten Einführung des Hausarrests, der nun als alternative Strafform statt Gefängnis verhängt werden soll. Damit soll die Zahl der landesweit rund 900 000 Insassen drastisch sinken.

Allerdings befürchtet das kremlkritische Nachrichtenmagazin „The New Times“, dass die Reform wie schon eine ähnliche in den 1980 er Jahren am Geld scheitern könnte. Ein Problem sei außerdem, dass das Personal zum Großteil dasselbe bleibe. Nach Recherchen des Magazins soll sich zudem die Lage für Schwerverbrecher nach den Vorgaben des Reformpapiers nicht wesentlich bessern. Der Chef der Reformkommission Wladimir Radschenko, ein früherer Richter, betonte, dass Haft weiter ihre Funktion erfüllen müsse. Dabei gehe es eben um „Abschreckung“. (dpa)

Volksstimme, 5. Januar 2010

4.4 Arbeitsblatt „Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen“

Finde im Internet Beispiele für Menschenrechtsverletzungen und den Kampf der Menschenrechtsorganisationen dagegen. Ordne richtig zu und notiere das betroffene Land.



Wichtige Menschenrechtsorganisationen sind zu finden unter:

www.amnestyinternational.de
www.unicef.de

www.menschenrechte-weltweit.de
www.igfm.de

4.5 UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (deutsche Übersetzung)	Universal Declaration of Human Rights (englisches Original)
Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948	
Präambel	Preamble
Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,	Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,
da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,	Whereas disregard and contempt for human rights have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind, and the advent of a world in which human beings shall enjoy freedom of speech and belief and freedom from fear and want has been proclaimed as the highest aspiration of the common people,
da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,	Whereas it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the rule of law,
da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,	Whereas it is essential to promote the development of friendly relations between nations,
da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,	Whereas the peoples of the United Nations have in the Charter reaffirmed their faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women and have determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,
da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,	Whereas Member States have pledged themselves to achieve, in cooperation with the United Nations, the promotion of universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms,
da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung	Whereas a common understanding of these rights and freedoms is of the greatest importance for the full realization of this pledge, Now, therefore, The General Assembly,
diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine	Proclaims this Universal Declaration of Human Rights as a common standard of achievement for all peoples and all nations, to the end that every individual and every organ of society, keeping this Declaration constantly in mind, shall strive by teaching and education to promote respect for these rights and freedoms and by progressive measures, national and international, to secure their universal and effective recognition and

und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

observance, both among the peoples of Member States themselves and among the peoples of territories under their jurisdiction.

Article 1

All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.

Article 2

Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

Furthermore, no distinction shall be made on the basis of the political, jurisdictional or international status of the country or territory to which a person belongs, whether it be independent, trust, non-self-governing or under any other limitation of sovereignty.

Article 3

Everyone has the right to life, liberty and security of person.

Article 4

No one shall be held in slavery or servitude; slavery and the slave trade shall be prohibited in all their forms.

Article 5

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

Article 6

Everyone has the right to recognition everywhere as a person before the law.

Article 7

All are equal before the law and are entitled without any discrimination to equal protection of the law. All are entitled to equal protection against any discrimination in violation of this Declaration and against any incitement to such discrimination.

Article 8

Everyone has the right to an effective remedy by the competent national tribunals for acts violating the fundamental rights granted him by the constitution or by law.

Article 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

No one shall be subjected to arbitrary arrest, detention or exile.

Article 10

Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.

Article 11

Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence.

No one shall be held guilty of any penal offence on account of any act or omission which did not constitute a penal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time the penal offence was committed.

Article 12

No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 13

Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each State.

Everyone has the right to leave any country, including his own, and to return to his country.

Article 14

Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution.

This right may not be invoked in the case of prosecutions genuinely arising from non-political crimes or from acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

Article 15

Everyone has the right to a nationality.

No one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality.

Artikel 16

Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Article 16

Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.

Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.

The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

Article 17

Everyone has the right to own property alone as well as in association with others.

No one shall be arbitrarily deprived of his property.

Article 18

Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.

Article 19

Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.

Article 20

Everyone has the right to freedom of peaceful assembly and association.

No one may be compelled to belong to an association.

Article 21

Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.

Everyone has the right to equal access to public service in his country.

The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der

Article 22

Everyone, as a member of society, has the right to social security and is entitled to realization, through national effort and international co-operation and in accordance with the organization and resources of each State, of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality.

Article 23

Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.

Everyone, without any discrimination, has the right to equal pay for equal work.

Everyone who works has the right to just and favourable remuneration ensuring for himself and his family an existence worthy of human dignity, and supplemented, if necessary, by other means of social protection.

Everyone has the right to form and to join trade unions for the protection of his interests.

Article 24

Everyone has the right to rest and leisure, including reasonable limitation of working hours and periodic holidays with pay.

Article 25

Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.

Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

Article 26

Everyone has the right to education. Education shall be free, at least in the elementary and fundamental stages. Elementary education shall be compulsory. Technical and professional education shall be made generally available and higher education shall be equally accessible to all on the basis of merit.

Education shall be directed to the full development of the human personality and to the strengthening of respect for human rights and

menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

fundamental freedoms. It shall promote understanding, tolerance and friendship among all nations, racial or religious groups, and shall further the activities of the United Nations for the maintenance of peace.

Parents have a prior right to choose the kind of education that shall be given to their children.

Article 27

Everyone has the right freely to participate in the cultural life of the community, to enjoy the arts and to share in scientific advancement and its benefits.

Everyone has the right to the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

Article 28

Everyone is entitled to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized.

Article 29

Everyone has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible.

In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.

These rights and freedoms may in no case be exercised contrary to the purposes and principles of the United Nations.

Article 30

Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms set forth herein.

http://de.wikisource.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte (3.5.2010)

4.6 Aufgabenblatt zur Vorbereitung einer Pro-Contra-Diskussion

Wir wollen folgendes Problem besprechen:

Lohnt sich persönliches Engagement für die Wahrung und Stärkung der Menschenrechte?
Welche eigenen Handlungsmöglichkeiten und Spielräume gibt es?

Ziel:

wertende Stellungnahme eines Individuums zu einem politischen Sachverhalt und/oder einem politischen Akteur, unter der Verwendung der Begründungskategorien Effizienz und Legitimität und mit der Bereitschaft, sich öffentlich dafür zu rechtfertigen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Politik an die Grundwerte menschenwürdigen Handelns gebunden ist.

Vorgehensweise:³

1. Thema vorstellen
2. Klasseneinteilung in Gesprächsleiter, Pro-Gruppe, Contra-Gruppe, jede Gruppe bestimmt zwei Sprecher, Beobachter, Zuschauer
3. Argumente sammeln
4. Pro-Contra-Diskussion: Argumente werden vorgetragen und verteidigt, Streitgespräch, Gesprächsleiter verhalten sich neutral und erteilen den Beteiligten das Wort
5. Zuschauer können Gruppen befragen
6. Schlusswort jeder Gruppe, Plädoyer
7. Auswertung in der Klasse: Aufwerfen o. g. Problems, Schülerinnen und Schüler formulieren persönliche Stellungnahmen mit Begründung und Bezug auf die Menschenrechte

³ Kurt Lach/ Peter Massing: Problematisierungsphase – Urteilsbildung – Metakommunikation. In: Methodentraining für den Politikunterricht, Schwalbach: Wochenschau Verlag 2007, S. 227-237

4.7 Der Fall Daschner

Aufgaben

1. Stelle den Fall Daschner zusammenfassend dar.
2. Erläutere, inwiefern der Polizeivizepräsident gegen Menschenrechte verstoßen haben soll. Gehe dabei auf das Konzept der Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Grundgesetz ein.
3. Erörtere die These: „In außergewöhnlichen Fällen sind Androhung und Anwendung von Gewalt gerechtfertigt.“

Material: Ein Polizist droht Folter an

Der 11-jährige Bankierssohn Jakob von Metzler wird am 27. September 2002 in Frankfurt von dem Studenten Magnus Gäfgen unter einem Vorwand in dessen Wohnung gelockt und dort festgehalten. Die Familie des entführten Jungen zahlt das geforderte Lösegeld in Höhe von einer Million Euro in der Hoffnung, dass ihr Sohn bald freikommt. Gäfgen wird am 30. September von der Polizei festgenommen. Er weigert sich während der stundenlangen Verhöre hartnäckig, den Aufenthaltsort von Jakob zu nennen. Da die Polizei um das Leben des Kindes fürchtet, greift der Frankfurter Polizei-Vizepräsident Wolfgang Daschner zum äußersten Mittel:

Er droht dem Verdächtigen große Schmerzen an, wenn er den Aufenthaltsort nicht preisgibt. Erst nach dieser Drohung gesteht Gäfgen, dass Jakob tot sei. Er führt die Polizei an einen 60 km entfernten See, wo er die Leiche des 11-Jährigen versteckt hat. Später stellt sich heraus, dass Gäfgen den Jungen bereits am 27. September in seiner Wohnung erwürgt hatte. Polizei-Vizepräsident Daschner wird in der Folge angeklagt, weil er dem Verdächtigen Schmerzen angedroht und damit dem Folterverbot zuwidergehandelt hat. Er wird im Dezember 2004 schuldig gesprochen und vom Gericht zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 120 Euro auf Bewährung verurteilt.

Auf der Grundlage von: <http://de.wikipedia.org/wiki/Daschner-Prozess> (3. Juni 2010)